

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



2 / 23

BILD ... TON ... ACTION ...!

NEULICH IN ENNERWE ...

soll eine von den Eltern gesetzlich betreute junge Frau, die in einem Wohnheim lebt, eine Zahn-OP unter Vollnarkose erhalten. Bei dem Vorgespräch mit dem Anästhesisten der Klinik werden alle Angaben zu Alter, Größe, Gewicht, Vorerkrankungen, Medikamenten ... mit einem Fragebogen abgefragt.

Bei dem Vorgespräch im Sekretariat der Zahnklinik werden alle Angaben zu Alter, Größe ... mit einem Fragebogen abgefragt.

Es bedarf jedoch noch eines Überleitungsbogens vom Wohnheim. Warum? Weil darin alle Angaben zu Alter, Größe ... enthalten sind.

Beim Gespräch mit der Sekretärin des Zahnarztes kurz vor der ärztlichen Aufklärung werden alle Angaben zu Alter, Größe ... nochmals abgefragt. Diesmal aber werden sie in einen Computer eingegeben. Ob's hilft???



HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568 E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OSTA a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Carlo Schmidt (StA); Harald Kloos (RAG); Inken Arps (RinAG); Prof. Dr. Simon J. Heetkamp (RiLG, derzeit beurlaubt); Jonas Kraneburg (RAG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf. Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titel: I.Arps, S. 3: privat; S. 4: Cartoon W. Kannegeßer, S. 5 S. Münstermann, S. 6: privat, S. 8–10: S. Münstermann, J. Schüler (2), S. 11: privat, S. 14: privat, S., S. 18: C.H. Beck, S. 24: I. Arps, S. 2, 5, 12, 17, 19, 20: stock.adobe.com

INHALT

EDITORIAL	3
TITELTHEMA	4
Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung	4
GLOSSE	5
Wird die Transkriptionssoftware den Drachen besiegen?	5
EJUSTICE	6
EJustice Cup 2022	6
LVV	8
Pläne von Justizminister Buschmann indiskutabel	8
Kurzberichte zu drei Workshops	9
Workshop Notfallszenarien in der Justiz	10
DRB INTERN	11
Rechtsausschuss des Landtags NRW beschäftigt sich mit KI in der Justiz	11
Mein Hobby: Stenographie	12
INTERVIEW	14
Ein Interview mit Shiho Nakayama	14
BESOLDUNG	16
Was Berufseinsteiger wollen	16
REZENSION	18
„Deliktsrecht“	18
Die „Aktion Rheinland“	19
RÜCKBLICK	20
100 Jahre Jugendgerichtsgesetz	20
LESERBRIEF	21
„Hört die Justiz die Signale?“	21
AUS DEM VERBAND	22
Kostenlose Basis-Versicherung	22
Geburtstagsliste	22
AUFNAHMEANTRAG	23

DER DRB FEIERT!

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW wird 75 Jahre alt. Dieser Anlass soll gebührend gefeiert werden. Fest stehen Ort und Datum: **Freitag, der 11. August 2023, in Hamm**. Das Sommerfest startet ab 16:00 Uhr in den Räumen der Maxi Gastro (Maximilianpark), Alter Grenzweg 2. Halten Sie sich den Termin für das Jubiläumsfest frei. Wo bietet sich sonst für Verbandsmitglieder die Möglichkeit, sich in entspannter Atmosphäre mit Kollegen und Kolleginnen auszutauschen und ehemalige Weggefährten zu treffen?

DIGITALISIERUNG – DAS HEILMITTEL FÜR DIE JUSTIZ?

Liebe Leserinnen, liebe Leser!



Sylvia Münstermann

Die Frage muss erlaubt sein. Denn die Gleichsetzung Digitalisierung mit besserem Workflow in der Justiz und verbunden mit mehr Bürgernähe bleibt solange inhaltsleer, solange nicht geklärt ist, wie Digitalisierung konkret ausgestaltet werden soll.

Es kann nicht sein, dass Gerichte, weil man ja inzwischen alles online beantragen kann, so abgeschottet sind, wie manche Rathäuser in NRW. In die wird man nur noch mit Termin hereingelassen.

Sicher, es laufen im Rechtsausschuss des NRW-Landtages Anhörungen von Sachverständigen und sicher ist, E-Akte, elektronische Postfächer und Video-Verhandlungen sind in den Gerichtszweigen erleichternd. Sie sind auch ökologisch sinnvoll, denn Sachverständigen, Prozessvertretern erspart es lange Anfahrtswege. Diese Zeiten sind sinnvoll anderweitig nutzbar und es spart Kraftstoff. Aber Strom gibt es nicht umsonst und muss auch erzeugt werden. Und der Bagger in Düsseldorf hat gezeigt, wie anfällig die Elektronik sein kann. Und noch etwas möchte ich zu bedenken geben. Die Digitalisierung, sei es Richterassistenz o.ä., erspart der Exekutive nicht, mehr Geld für Personal bereitzustellen. Was nützt es, wenn Richter oder Staatsanwältin schneller werden, in den Service-Einheiten aber das Personal fehlt, alles zu verarbeiten und weiterzuleiten.

Nicht, dass wir uns missverstehen, die Digitalisierung der Justiz ist wichtig und notwendig. Aber es soll doch bitte nicht so getan werden, als sei sie das Allheilmittel für alle Druckstellen in der Justiz.

Wie sehr es in der dritten Staatsgewalt brodelte, konnte jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin auf der Landesvertreterversammlung in Bochum vernehmen. Die LVV stand unter dem Titel: „Deutschland in der Krise – Herausforderungen an die Justiz“. Besonders kritisch gesehen werden hier die Pläne von Bundesjustizminister Marco Buschmann, Strafverfahren an Land- und Oberlandesgerichten audiovisuell aufzuzeichnen. Auch wir werden uns in diesem Heft damit befassen. Denn das Vorhaben sorgt für viel Unruhe und Unmut unter Richterinnen und Staatsanwälten. Lesen Sie unseren Beitrag dazu.

Damit aber nicht genug. Wir stellen Ihnen die Sachverständigen vor, die zur Digitalisierung im Rechtsausschuss des Landtages gehört werden. Wir haben eine Rezension, die sich mit der Strafbarkeit im digitalen Zeitalter befasst und wir blicken zurück. Wie war das eigentlich vor einigen Jahrzehnten, in dem vordigitalen Zeitalter also. Wie wurden dort Hauptverhandlungen festgehalten?

Außerdem haben wir ein Interview zum Deutsch-Japanischen Richteraustausch, natürlich einen rückblick und als Randnotiz wieder etwas Neues von „Dragon“.

Und noch ein Hinweis: Da kurz nach Ende der LVV Redaktionsschluss war, werden wir auch in Heft 3 noch einmal auf die LVV blicken. Wir wollen Ihnen auch dieses Mal eine Ausgabe mit einem möglichst breiten Themenspektrum bieten.

Bleiben Sie uns gewogen.

Ihre

Sylvia Münstermann

AUDIOVISUELLE DOKUMENTATION DER HAUPTVERHANDLUNG

Ein Blick in die Zukunft: Spätestens ab dem Jahr 2030 müssen erstinstanzliche Hauptverhandlungen der Landgerichte und der Oberlandesgerichte in Strafsachen neben dem schriftlichen Sitzungsprotokoll zusätzlich in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

Die Einführung der audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung wurde als justizpolitisches Ziel („Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden.“) bereits im Koalitionsvertrag der sog. Ampel-Koalition festgeschrieben. Unter der sperrigen Kurzüberschrift Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (DokHVG) liegt jetzt ein Referentenentwurf des BMJ für eine der politischen Vorgabe entsprechenden Neuregelung der §§ 271 ff. StPO vor.

Das zentrale Anliegen des Entwurfs ist eine Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung in digitaler Form. Nach dem geltenden Recht werden die Ergebnisse der Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen sowie der mündlich erstatteten Sachverständigengutachten in den Protokollen der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten nicht festgehalten. Vielmehr ist nur ein sog. Formalprotokoll vorgesehen: „Der Zeuge sagte zur Sache aus.“ oder „Die Sachverständige erstattete ihr Gutachten mündlich.“



Dies soll künftig alles ganz anders werden, indem die Sitzung in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen wird. Die digitale Dokumentation soll neben das auch weiterhin zu führende schriftliche Hauptverhandlungsprotokoll treten. Als „verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel“ soll sie die Verfahrensbeteiligten über das Hauptverhandlungsgeschehen informieren und als Arbeitsmittel nach jedem Verhandlungstag unverzüglich zum Abruf zur Verfügung gestellt werden.

Die zahlreichen strafrechtlichen Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten werden von der Novelle nicht berührt. In der Begründung des Entwurfs heißt es, dass Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten normalerweise viel kürzer sind als vor den Land- und Oberlandesgerichten, so dass eine Unterstützung der Verfahrensbeteiligten durch Aufzeichnung und Transkript nicht im gleichen Maße erforderlich erscheint. Zur Wahrheit gehört, dass bei den Amtsgerichten auch ungleich mehr Verhandlungen stattfinden, deren audiovisuelle Dokumentation einen ganz erheblichen und mit dem derzeit verfügbaren technischen Equipment einen praktisch nicht zu leistenden technischen und personellen Aufwand nach sich ziehen würde. Bereits nach dem geltenden Recht ist für die amtsgerichtlichen Hauptverhandlungen nach § 273 Absatz 2 Satz 1 StPO ein schriftliches Inhaltsprotokoll vorgesehen, das grundsätzlich die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen enthält. Darüber hinaus hat schon das 1. Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004 für die Amtsgerichte eine Rechtsgrundlage geschaffen, statt des schriftlichen Inhaltsprotokolls einzelne Vernehmungen als Tonaufzeichnung zur Akte zu nehmen (§ 273 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dies sind wesentliche Unterschiede zu den Formalprotokollen land- und oberlandesgerichtlicher Hauptverhandlungen, so dass den Amtsgerichten eine Verpflichtung zur Aufzeichnung ihrer Hauptverhandlungen erspart bleibt.

Ein deutlicher Kritikpunkt ist, dass der Entwurf konkrete Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte vermissen lässt, vor allem bei der Aufzeichnung der Saalöffentlichkeit. Auch Gerichtspersonen und Verfahrensbeteiligte werden – was sozusagen in der Natur der Sache liegt – künftig aufgenommen (vgl. § 271 Abs. 2 Entwurf). Damit wird sich nicht jeder Richter, Staatsanwalt, Verteidiger oder

Rechtsanwalt anfreunden können, erst recht nicht Angeklagte, Zeugen und Nebenkläger.

Der Referentenentwurf bleibt zudem ganz bewusst bei der Umsetzung technischer Fragen offen, beispielsweise der Regelung der Kameraperspektive oder der Verpixelung von Aufnahmen. Begründet wird dies damit, dass technische und organisatorische Vorgaben nicht Aufgabe einer Verfahrensordnung seien. Hier soll stattdessen den Ländern bei der schrittweisen Einführung ein möglichst großer Spielraum zugestanden werden. Bis die Neuregelung am 01.01.2030 bundesweit verbindlich eingeführt wird, können die Länder durch Rechtsverordnung auch den Zeitpunkt für die Einführung der Inhaltsdokumentation bestimmen und diese zunächst auf einzelne Gerichte oder Spruchkörper begrenzen.

„FRÜHER LITTEN WIR AN VERBRECHEN, HEUTE AN GESETZEN.“

Publius Cornelius TACITUS

Die große Besorgnis, dass tags zuvor aufgezeichnete Filmsequenzen, die das Gericht der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger und dem Rechtsanwalt des Verletzten nach jedem Verhandlungstag unverzüglich zum Abruf zur Verfügung stellen muss (§ 273 Abs. 6 Entwurf), kurze Zeit später bei Youtube, Facebook, Twitter oder anderen sozialen Medien auftauchen, ist nicht von der Hand zu weisen, vor allem bei Umfangsverfahren mit hohem medialen Interesse. Zwar gibt es



ein ausdrückliches Verbot der Weitergabe der Aufzeichnungen an Angeklagte, Verletzte und andere Personen (§ 273 Abs. 8 Entwurf). Auch ist in dem Entwurf eine Strafnorm (Ergänzung des § 353 StGB) zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen vorgesehen. All diese Schutzinstrumente bieten aber faktisch wenig Sicherheit, lassen sich doch die Wege zur Verbreitung und Veröffentlichung von Videoaufzeichnungen im Internet oft kaum nachvollziehen.

Letztlich ist es auch in Anbetracht der strengen Regelung des § 169 GVG mit dem Verbot von Ton- und Filmaufnahmen öffentlicher Sitzungen schon mehr als erstaunlich, dass in der Zukunft vollständige Bild-Ton-Aufzeichnungen der Verhandlungen vom Gericht frei Haus geliefert werden müssen.

Lesen Sie bitte dazu auch Heft 3/22, S. 19 www.drb-nrw.de

GLOSSE

WIRD DIE TRANSKRIPTIONSSOFTWARE DEN DRACHEN BESIEGEN?

Gestern habe ich wieder mit dem Drachen gekämpft. Es geschah bei dem Diktat in einer Betreuungssache mit einem erregten Betroffenen.

Ich stelle mir gerade die durch die Transkriptionssoftware automatisierte Übertragung in einer Strafsache vor:

Der wütende Angeklagte:

„Was soll die Chance? Ich habe die Chance nicht verbürgt. Labern Sie mich nicht voll. Schweiß egal, das ist mir wirklich Charles egal wie Sie das finden. Das war einfach aus sich von dem. Er ist einfach ein Riesen Herr Schlauch!“

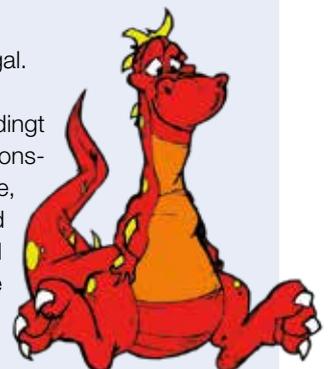
Die Richterin:

„Ist sie jetzt nicht ein wenig überstrapaziert, die Schleife?“

Der Angeklagte:

„Das ist mir wirklich scheint es legal.“

Mir hingegen scheint es unbedingt erforderlich, dass die Transkriptionssoftware auch Worte wie Scheiße, verbockt, scheißegal, arschig und Arschloch verstehen kann und sich nicht so schamhaft ziert wie dragon.



EJUSTICE CUP 2022

eAkte + KI = ELEKTRONISCHE VERFAHRENSASSISTENZ FÜR RICHTER



Simon Heetkamp bei der Preisverleihung, v. l. n. r.: Johannes Schmidt; Vors. Richterbund Hessen, Prof. Roman Poseck, Justizminister Hessen

Im vergangenen Jahr fand zum ersten Mal der vom Hessischen Richterbund und IBM ausgerichtete Digitalisierungswettbewerb eJustice Cup unter der Schirmherrschaft des hessischen Staatsministers der Justiz Prof. Dr. Roman Poseck statt. Gesucht waren Vorschläge zum Einsatz von IT und KI in allen Bereichen des justiziellen Alltags.

eJustice Cup 2022

Der eJustice Cup begann im Sommer 2022 und gliederte sich in drei Etappen (ausführliche Infos unter: <https://www.richterbund-hessen.de/ejusticecup/>). Nach einem hybriden Kick-Off-Meeting war der Wettbewerb eröffnet. In dieser zweiten Etappe konnten die als Einzelpersonen oder Teams antretenden Teilnehmer:innen ihre Ideen und Vorschläge konzipieren und zur Bewertung einer Fachjury vorlegen. Die Jury setzte sich aus verschiedenen Bereichen des Rechtswesens und den Veranstaltern zusammen: Alisha Andert, LL.M. (Vorstandsvorsitzende Legal Tech Verband), Sina Dörr (Richterin am LG Aachen, z. Zt. BMJ), Dr. Charlotte Rau (Richterin am OLG Frankfurt am Main, stellv. Vorsitzende des Richterbundes Hessen), Rechtsanwalt Tobias Freudenberg (Schriftleiter beim C.H.Beck-Verlag), Prof. Dr. Florian Möslein, LL.M. (Gründungsdirektor des Instituts für das Recht der Digitalisierung der Universität Marburg) und Eckhard Schindler (Director Government des Global Industry Teams von IBM).

60 Vorschläge, eine Shortlist und das Finale

In der dritten Etappe stellte die Jury sodann aus den über sechzig Vorschlägen, die von den Teilnehmer:innen eingereicht wurden, eine Shortlist mit den zwanzig interessantesten Ideen zusammen. Dabei spiegelte auch diese Shortlist die große Bandbreite der eingebrachten Digitalisierungsideen wider. Beispielfähig können genannt werden eine automatisierte Prüfung der Finanzsanktionsliste, computergestützte Güterichterverfahren, eine elektronische Kooperationsplattform in den Bereichen Betreuung und Unterbringung, interaktive Prozesskostenhilfe-Formulare oder ein behördeninternes Vertretungstool.

Von der Shortlist schafften es drei Ideen ins Finale und konnten dort im Rahmen eines fünfminütigen Pitches der Jury präsentiert werden.

Es begann Leyla Özen von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, die ihre Idee einer hessenweiten eLearning-Plattform darstellte und mit konkreten Umsetzungsbeispielen und -vorschlägen greifbar machte. Im Kern will Özen mit ihrer eLearning-Plattform dazu beitragen, dass das Knowhow in der Justiz von erfahrenen Kollegen unkompliziert und auf jeweils geeigneten Wegen (Webinare, Podcasts, Check-Listen) auf (im jeweiligen Bereich) unerfahrene Kolleg:innen, insbesondere Berufsneulinge, übertragen werden kann.

Das Team „digitale richterschaft“, dem auch der Verfasser angehörte, reichte einen Vorschlag zur effizienteren Terminierung ein (mehr Informationen zur Initiative „digitale richterschaft“ finden Sie unter www.digitale-richterschaft.de). Für die „digitale richterschaft“ präsentierte die Kollegin Dr. Christina-Maria Leeb (Richterin, AG Passau) die Idee eines solchen Terminierungstools, das u.a. KI-unterstützt und nach den Zeitbedürfnissen des jeweiligen Richters im jeweiligen Verfahren (unterscheide etwa einen Beweistermin mit mehreren Zeugen von einem frühen ersten Termin, an dem lediglich Anwälte teilnehmen werden) Terminmöglichkeiten im jeweiligen Sitzungskalender auffinden und den übrigen Verfahrensbeteiligten per Online-Abstimmungstool vorlegen sollte.

Die Elektronische Verfahrensassistenz für Richter:innen (EVA)

Sodann präsentierte der Verfasser Simon Heetkamp seine Idee einer „Elektronischen Verfahrensassistenz

für Richter:innen“ (EVA), die letztlich von der Jury mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurde.

Die Ausgangslage für die Idee der EVA ist schnell beschrieben: Richter:innen werden jeden Tag mit einer Vielzahl an Einzelverfahren konfrontiert. Dabei werden Verfahren häufig im schriftlichen Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung vorbereitet, ohne dass es zu einer vollständigen tatsächlichen und rechtlichen Durchdringung des Streitstoffes kommt. Teilweise – je nach Arbeitsweise der/des Richter:in und Umfang der Schriftsätze – werden die Schriftsätze nur cursorisch gelesen. Dies führt häufig dazu, dass Hinweise an die Parteien erst in der mündlichen Verhandlung erfolgen oder (zivilprozessuale) Besonderheiten des Falles erst in der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erkannt werden. Dabei gibt es eine Vielzahl an Standardhinweisen, die das Gericht in einer Vielzahl von Fällen erteilt/erteilen sollte.

Um der gerade skizzierten Problemlage entgegenzuwirken, sollten Richter:innen während der Verfahrensführung durch eine „Elektronische Verfahrensassistentz“ unterstützt werden, indem sie im Rahmen der eAkte Hinweise auf mögliche, prozessuale Probleme oder wiederkehrende Sachlagen hingewiesen werden.

Zur beispielhaften Verdeutlichung der EVA-Unterstützung können etwa folgende Situationen benannt werden, in denen den Richter:innen Pop-Up-Hinweise in der eAkte und – bei Bedarf – Verfügungsvorschläge angezeigt würden:

- Für den Kläger wird in der Klageschrift eine „c/o-Adresse“ genannt: Die EVA würde die entsprechende Stelle in der eAkte markieren und die/der Richter:in durch eine Pop-Up-Nachricht benachrichtigt, die etwa so lauten könnte: „Der Kläger nennt lediglich eine c/o-Adresse. Prüfen Sie, ob die Klage zulässig ist, vgl. etwa BGH-Urteil vom 06.04.2022, Az. VIII ZR 262/20; [ggf. weitere Einbindung von juristischen Datenbanken].“ Bestenfalls könnten hier direkt Fundstellen – etwa von der Webseite eines Bundesgerichtes oder aus justizzugänglichen Datenbanken – verlinkt werden, auf die der User mit nur einem Klick kommen kann.
- Der Kläger beantragt, die Beklagte zur Erstattung der Kosten des Mahnverfahrens zu verurteilen. Die EVA würde wiederum die Stelle im Schriftsatz markieren und die/den Richter:in benachrichtigen, so dass diese/r einen entsprechenden Hinweis erteilen kann, dass der entsprechende Antrag unzulässig sein dürfte, da die Kosten des Mahnverfahrens regelmäßig als Kosten des Rechtsstreits anzusehen

sind und daher Teil der abschließenden Kostengrundentscheidung sind.

- Der Kläger beantragt hohe Mahnkosten (über einem vorab definierten Wert): Die EVA würde wiederum die Stelle im Schriftsatz markieren (hier: den Antrag und etwaig schriftsätzliche Ausführungen) und die/den Richter:in benachrichtigen, damit diese/r prüft, ob eine ausreichende Substantiierung erfolgt ist.
- Der Kläger beantragt, die Feststellung, dass der Gegner verpflichtet ist, Zinsen auf die eingezahlten Gerichtskosten seit deren Einzahlung bis zum Tage des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrags zu zahlen. Die EVA markiert die Stelle und weist auf entsprechende Rechtsprechung – etwa OLG München, Urteil vom 30.11.2016, Az. 7 U 2038/16 – hin.
- Eine Partei stellt einen Befangenheitsantrag. Dies geschieht immer wieder – wie auch jüngst ein Sachverhalt, der einem Beschluss des OLG Karlsruhe vom 11.05.2022 (Az. 9 W 24/22) zu Grunde lag, zeigt – an „versteckter“ Stelle. Dort war der entsprechende, von dem Richter übersehene Antrag auf S. 5/6 einer über 100-seitigen Klageerwiderng „versteckt“ und war dem Richter entgangen. Die EVA könnte die/den Richter:in wiederum explizit auf entsprechende Anträge hinweisen.

Die vorgenannte Liste ließe sich beliebig fortsetzen – wahrscheinlich fallen allen Leser:innen entsprechende Hinweise, die sich in die eAkte einbinden ließen, ein. Durch die jeweiligen Hinweise würden alle richterlichen Kolleg:innen unterstützt, indem ein Problembewusstsein an der jeweiligen Stelle geweckt und eine etwaig notwendige Recherche durch die jeweiligen Fundstellen effizienter gestaltet würde.

Ausblick: viele Digitalisierungsideen aus und für die Justiz

Der Ideenwettbewerb eJustice Cup hat gezeigt, dass es zum einen ein großes Digitalisierungspotenzial in der Justiz gibt, welches zum anderen von Beschäftigten in der Justiz erkannt und mit kreativen Ideen genutzt werden kann.

Die Siegeridee der „Elektronischen Verfahrensassistentz für Richter:innen“ soll nunmehr durch IBM als Prototyp (sog. minimum viable product) umgesetzt werden. Wer sich dabei mit eigenen Ideen für die Verfahrensassistentz einbringen will, kann sich gerne beim Verfasser melden (simon.heetkamp@th-koeln.de).

Prof. Dr. Simon J. Heetkamp, LL.M.

DER UNMUT DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE WÄCHST

PLÄNE VON JUSTIZMINISTER BUSCHMANN INDISKUTABEL



Christian Friehoff

„Deutschland in Krisenzeiten“ – schnell wurde auf der Landesvertreterversammlung in Bochum klar, was damit gemeint ist. Die mangelnde Wertschätzung der Justiz durch Politik und Exekutive. Der Landesvorsitzende, Christian Friehoff, nannte in seiner Eröffnungsrede gleich mehrere Punkte. Obwohl nicht Landes-, sondern Bundespolitik, bezeichnete er die Pläne von Bundesjustizminister Marco Buschmann zur Dokumentation der Hauptverhandlung, der Ausweitung von § 128 a ZPO, Streitwertgrenzen und Zuständigkeitsregelungen an Amts- und Landgerichten als „so irre weit weg von dem, was man sinnvoll erörtern könnte.“ Das Plenum reagierte mit großem zustimmendem Applaus. Das galt auch für seine Darlegungen zur Besoldung. Zwar habe der Verband erreicht, dass die Kostendämpfungspauschale abgeschafft wurde. Dafür habe man bei der Umsetzung des sogenannten Berliner Urteils des BVerfG „bewusst vermeiden“ die Grundbesoldung deutlich anzuheben“. Stattdessen würden an Richterinnen und Staatsanwälte mit Kindern Familienzuschläge gezahlt, die sich nach dem Wohnort richteten. Christian Friehoff machte in seiner Rede deutlich, dass es nicht darum gehe, den Familien etwas wegzunehmen. Aber die Besoldung müsse dem Amt folgen und nicht „zum großen Teil dem Wohnort und der Anzahl der Kinder“. Er meinte: Ein großer Teil der Beträge müsse auf die

Barbara Dauner-Lieb



Grundbesoldung umgelegt werden, „damit Zuschläge wieder das sein könnten, was sie sein sollen: kleinere zusätzliche Beträge, mit denen Belastungsspitzen abgemildert werden.“ Sollten im Sozialrecht die Mietstufen gesenkt werden, sinke auch der Ortszuschlag. Außerdem: „Die Zuschläge sind auch nicht ruhegehaltstauglich.“

Nach der Eröffnungsrede des Landesvorsitzenden, in der er zahlreiche Ehrengäste begrüßte, sprachen auch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes NRW, Frau Prof. Barbara Dauner-Lieb, in Vertretung des erkrankten Landesjustizministers Ministerialdirigent und Leiter der Abteilung Z im Ministerium, Kay Holtgrewe, sowie die Co-Vorsitzende des DRB-Bundesverbandes, Andrea Titz, Grußworte an die Delegierten der Verbandsversammlung.

Gerade Barbara Dauner-Lieb sprach mit ihrer persönlichen Rede Klartext und dabei vielen ihrer Kollegen und Kolleginnen offenbar aus dem Herzen. Dabei hielt sie sich auch mit Kritik in Richtung Justiz nicht zurück. Es ging ihr nicht so sehr um das Tagesgeschäft, sondern – insbesondere auch bei allen Themen rund um die Digitalisierung – darum, die Probleme zu erkennen und die Justiz zu ermuntern, Herrin des Geschehens zu bleiben und sich nicht durch den Druck von außen treiben zu lassen. Sie identifizierte die Abwanderung der Wirtschaft in Schiedsverfahren, weg von der Justiz. Wirtschaftliche Realitäten müssten sich auch in der Justiz spiegeln. Das erfordere eine Veränderung der juristischen Ausbildung in Brüssel und Deutschland. Daneben sei die Tendenz zu erkennen, dass sich Zivilverfahren immer stärker zu Massenverfahren auswachsen.

Und als Fürsprecherin für einen guten juristischen Nachwuchs mahnte sie eine Reform der universitären Ausbildung an. Die universitäre Ausbildung sei nicht praxisorientiert. Es sollte klargestellt werden, was von einem Juristen der Zukunft erwartet würde. Ketzerisch fragte sie, ob von sich die Ausbildung von Nachwuchs-Juristen darin erschöpfe, sie zu den „weltbesten Klausurenschreibern“ zu machen? Sie plädierte für eine wertschätzende Ausbildung, durch engagierte Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Referendare. „Intransparente, praxisferne und sadistische“ Examen gehörten abgeschafft, so Dauner-Lieb. „Sonst haben wir ein Problem“.

Kay Holtgrewe, der Grüße des erkrankten Ministers übermittelte, bezeichnete das Justizministerium als Organ der Selbstverwaltung, weil im Justizministerium abgeordnete Richter und Staatsanwälte tätig seien und forderte damit sofortigen Widerspruch heraus. Nicht nur das Plenum reagierte mit hörbarem Erstaunen auf diese Einschätzung.



Andrea Titz

Auch die Co-Vorsitzende des Bundesverbandes des DRB, Andrea Titz, widersprach ihm in ihrem Grußwort. Selbstverwaltung sehe anders aus als ein justizsozialisiertes Ministerium und sei kein „nice to have“, erklärte sie. Die Justiz sei von der Exekutive abhängig; Letztere entscheide über Einstellungen sowie Sachmittel.

Eine flächendeckende Selbstverwaltung habe der Verband fest im Blick und ein Papier entwickelt, das einen gangbaren Weg aufzeigt, sie zu erreichen. Wie wichtig die Justiz sei, habe sie in den vergangenen Corona-Jahren erneut bewiesen. Wie bedeutend der Rechtsstaat für eine funktionierende Demokratie sei, zeigten Entwicklungen in anderen Ländern. Sie nannte beispielhaft Israel, Türkei, Polen und Ungarn. Deshalb gelte es das Justizsystem und seine Unabhängigkeit zu verteidigen und das Vertrauen in das Recht trotz aller Krisen zu stärken. Letzteres habe in der Coronakrise wegen zahlreicher Einschränkungen von Grundrechten gelitten und es sei zu einer gesellschaftlichen Spaltung gekommen. Wie können wir die Justiz krisenfest machen?

Wie das geschehen kann und vor welchen Herausforderungen die Justiz steht, wurde in vier Workshops diskutiert.

KURZBERICHTE ZU DREI WORKSHOPS

Vier Workshops hatten die Delegierten während der LKV zur Auswahl. Der Bericht zu den Notfallszenarien liegt gesondert vor. Nachfolgend erfolgt eine kurze Ergebnis-Zusammenfassung der anderen drei Workshops. Ausführlich werden wir darauf noch einmal in unserem Heft 3 eingehen.

Der zweite Workshop behandelte das Thema: **„Krisen setzen die Justiz unter Druck: Wie gehen wir damit um und was können wir unternehmen?“** Geleitet wurde er vom Direktor des Amtsgericht Dr. Matthias Kirsten und Richterin am Amtsgericht Veronika Sippl. Die Teilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass Krisen vor allem bereits vorhandenen Druck verstärken. Das kann innerlicher Druck durch den Anspruch, die Menge an Arbeit gut, sorgfältig und zügig zu erledigen. Druck von außen durch Verfahrensbeteiligte, Medien und schlechte Ausstattung sowohl der Gerichte und Staatsanwaltschaften als auch bei den Behörden, mit denen die Justiz zusammenarbeitet, wie zum Beispiel die Polizei. Den Druck auszuhalten beziehungsweise gut mit ihm umzugehen, gelinge, so hieß es im Fazit, bei gesundem Selbstbewusstsein und mit Haltung die Rolle als Richter oder Staatsanwältin unabhängig auszuüben.

Wichtige Hilfen, so referierte Dr. Kirsten, seien die Unterstützung durch Vorgesetzte und die Verwaltung. Hier fielen auch die Stichworte Resilienz und Supervision, um zu erlernen, gerade in Krisenzeiten den wie immer gearteten Druck auszuhalten. Dr. Kirsten: „Wir haben Anspruch auf Unterstützung.“

Der dritte Workshop hatte den eingängigen Titel: **„Krisenbesoldung – Besoldungskrise“** unter der Leitung der Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht Sylvia Ludes und des Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Karsten Bremer.

Das deutlichste Ergebnis dieses Workshops war die große Unzufriedenheit der Teilnehmerinnen mit der Besoldungssituation. Zu nennen ist hier die Grundbesoldung, die zu einer sinkenden Attraktivität der Justiz in den Randzonen des Landes führe. Befürwortet wurde ein eigenes Gutachten des Verbandes zur Besoldungssituation und seiner strukturellen Defizite. Bemängelt das Fehlen von zusätzlichen Angeboten für Richterinnen und Staatsanwälte wie Jobtickets und Kinderbetreuung. Der Unmut über die Situation sollte nach Auffassung der Workshop-Teilnehmer durch Widersprüche, Klagen, durch bessere Informationen



Isabelle Biallaß

für die Medien und durch einen frühzeitigen Schulterchluss mit anderen Verbänden bei den anstehenden Tarifrunden erfolgen. Auch Demonstrationen wurden nicht ausgeschlossen, um sich Gehör zu verschaffen.

Der vierte Workshop befasste sich mit der Digitalisierung: **„Disruption durch moderne Technik? Wie wird Legal Tech zur Chance und nicht zu einer Belastung für die Justiz“**. Richterin am Amtsgericht Isabelle Biallaß, derzeit abgeordnet zur ITD, klärte mit

den Kollegen und Kolleginnen zunächst einmal die Begriffe wie Legal Tech und Künstliche Intelligenz (KI) und erklärte, was KI inzwischen kann. Bestes Beispiel Chat GPT: Dieses Programm beantwortet Rechtsfragen in sich logisch und für Rechtsunkundige folgerichtig. Genau hier liegt nach Auffassung der Teilnehmer die Gefahr. Deshalb müssen immer noch Menschen prüfen, ob KI Rechtsfragen nicht nur logisch, sondern auch juristisch richtig beantwortet. Deshalb könne KI nur als ein Assistenz-Tool begriffen werden. Unter diesen Vorzeichen sieht auch die EU den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz als hochriskant an, vor allem dann, wenn Algorithmen nicht offengelegt werden.

Einhellig war man aber der Ansicht, dass sich KI durchaus bei Massenverfahren bewähren könne. Beispiele gibt es bereits. Aber es gebe Grenzen für den Einsatz und ganz wichtig: Die Verfahrensordnungen müssten dem Einsatz von KI und Legal Tech angepasst werden.

WORKSHOP NOTFALLSZENARIEN IN DER JUSTIZ



Im Workshop: Notfallszenarien

In diesem Workshop berichtete der Direktor des Amtsgerichts Schleiden, Robert Plastrotmann, von der Hochwasserkatastrophe im Jahre 2021. Sowohl das Amtsgericht wie auch der Ortsteil Gemünd, in dem selbiges liegt, waren vom Hochwasser stark betroffen. Es wurde bei seiner Schilderung deutlich, dass ein großes Problem in den ersten Stunden nach der Verwüstung die ausgefallenen Kommunikationsmöglichkeiten waren. Sehr schnell war der Workshop unter der Leitung von VPOLG Olaf Wicher und Richterin Kristina Luge sich einig, dass die Justiz auch in Notfällen aller Art weiterhin erreichbar sein muss.

Ein Satellitentelefon wäre eine Möglichkeit, die Verbindung zur Außenwelt zu halten, aber auch Funkgeräte wären da zu nennen. Als letzte Möglichkeit bleibt allerdings nur der Fahrradkurier.

Besonders mit der Polizei muss weiterhin kommuniziert werden können. Das geht z. B. dadurch, dass bei den Polizeibehörden je ein Raum für Gericht und Staatsanwaltschaft bereitgestellt wird. Welche Maßnahmen außerdem konkret erforderlich sind, muss vor Ort entschieden werden; in Flächenbezirken gibt es größere Herausforderungen als etwa im Ruhrgebiet.

Im Übrigen müssen bestimmte Aufgaben der Justiz priorisiert werden, auf die man sich im Fall der Fälle konzentriert. Sie müssen im Vorhinein festgelegt werden. Mit Sicherheit zählen zu diesen Aufgaben Haftsachen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Das Justizministerium hat schon einen Notfallplan mit einer Liste mit solchen Aufgaben in den Geschäftsbereich gegeben.

Es macht weiterhin Sinn, über eine Notfallgeschäftsverteilung nachzudenken. Gegebenenfalls müssen beim Bund gesetzliche Änderungen angeregt werden, damit Aufgaben eines wegen einer dauerhaften gravierenden Störung ausgefallenen Amtsgerichts von Nachbargerichten übernommen werden können. Bestehende gesetzliche Möglichkeiten in dieser Richtung müssen jedenfalls ausgeschöpft werden.

In Zusammenhang damit muss vorher besprochen werden, welcher Mitarbeiter in erreichbarer Nähe zum Gericht bzw. Staatsanwaltschaft wohnt und ohne

besondere Aufforderung im Notfall dorthin kommt. Wie viele andere Regelungen muss auch dies vorausschauend und vor Ort erfolgen, weil die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Auch die eAkte muss in diesem Zusammenhang angesprochen werden. Bei einem Stromausfall hat man keinen normalen Zugriff mehr auf dieselbe. Der ITD hat einen elektronischen Notfallkoffer für diesen Fall erstellt, wo auch elektronische Formulare hinterlegt sind.

Bei sehr langem Stromausfall kommt allerdings der elektronische Notfallkoffer an seine Grenzen. Man benötigt daher auch einen analogen Notfallkoffer mit Papier, Stiften und Stempeln. Gerade mit Blick darauf

sollte man das Wissen derjenigen Kolleginnen und Kollegen und Servicekräfte nutzen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften noch zu Zeiten erlebt haben, wo diese völlig ohne elektronische Hilfsmittel ausgekommen sind. Die Nutzung dieses analogen Notfallkoffers muss von Zeit zu Zeit im Rahmen von Notfallübungen trainiert werden. Die Teilnehmer des Workshops wiesen darauf hin, dass im elektronischen wie im analogen Koffer auch Gesetzestexte vorgehalten und aktuell gehalten werden müssen. Beck-Online ist ja ohne Internet nicht erreichbar.

Sämtliche hier erwähnten Konzepte sind als lebende Systeme anzusehen, die auf dem Laufenden gehalten werden müssen.

RECHTSAUSSCHUSS DES LANDTAGS NRW BESCHÄFTIGT SICH MIT KI IN DER JUSTIZ

Am 18.01.2023 hat sich der Rechtsausschuss des Landtags von Nordrhein-Westfalen mit dem Thema „Digitalisierungsprozesse: Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in der NRW-Justiz“ beschäftigt und mehrere Sachverständige angehört.

Grundlage der dem Rechtsausschuss vorab vorliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen war ein umfangreicher Fragenkatalog, den die im Rechtsausschuss vertretenen Fraktionen des Landtags im Hinblick auf einen schriftlichen Bericht des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Vorlage 18/289) und das Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock unter dem Titel „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ (im Folgenden „das Grundlagenpapier“) zusammengetragen hatten. So sollten die Sachverständigen etwa beantworten, welche der im Grundlagenpapier aufgeführten 19 KI-Einzelprojekte am schnellsten und mit den weitreichendsten Folgen für die Justiz NRW umgesetzt werden könnten.

Aus der nordrhein-westfälischen Justiz waren Richter am Landgericht Dr. Christian Schlicht und Prof. Dr. Simon J. Heetkamp (beide Landgericht Köln) und der Leitende Oberstaatsanwalt Markus Hartmann von der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) als Sachverständige geladen. Die entsprechenden Stellungnahmen können online auf der Seite des Rechtsausschusses NRW öffentlich eingesehen



Simon Heetkamp



Christian Schlicht

werden. Als weitere Sachverständige waren zudem die Präsidentin des OLG Celle, Frau Otte, und Prof. Johann Justus Vassel von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geladen. Aus der Anwaltschaft nahmen Herr Rechtsanwalt Horst Leis und Frau Rechtsanwältin Constanze Ingmanns als Sachverständige teil.

Der Rechtsausschuss wird sich nach den Worten des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Dr. Werner Pfeil (FDP), in den kommenden Jahren intensiv mit dem Thema KI in der Justiz beschäftigen. Ein entsprechendes Symposium hatte schon im Mai 2022 an der Technischen Hochschule Köln unter Zusammenarbeit der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht und dem Justizministerium NRW stattgefunden.

Simon Heetkamp

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMM18-131.pdf>



MEIN HOBBY: STENOGRAPHIE



Die analoge Aufzeichnung einer Gerichtsverhandlung

Die audio-visuelle Aufzeichnung einer strafrechtlichen Hauptverhandlung an Land- und Oberlandesgerichte treibt viele Richter um. Ein Rückblick zeigt, wie sehr sich die Anforderungen an den Beruf des Richters und Staatsanwalts verändert haben. Denn zu früheren Zeiten mussten Referendare Stenografie können. In den Kanzleien übertrugen die Mitarbeiter die Stenogramme dann in Langschrift. Wer nun glaubt, Stenografie sei old-fashioned, der schaue in unsere Parlamente. Es gibt auch unter Juristen nach wie vor begeisterte Stenografen. Lesen Sie selbst.

Verbinden Sie mit dem 5. Dezember etwas? Nicht der 05.12.2021! Gehen Sie ein paar Jahre zurück, und zurück und zurück... Wenn Sie im Jahr 63 angekommen sind, sagen Sie „Stop!“. Also nicht 63 nach Christus, sondern vor Christus. Damals gab es einen Herrn Marcus Tullius Cicero, der sehr vielseitig begabt war. Neben seinem Anwaltsberuf war er auch Politiker und vielbeschäftigter Redner.

Jedenfalls war Cicero der Meinung, seine Reden seien so gut, dass sie es wert seien, für die Nachwelt erhalten zu werden. Schließlich mussten Generationen von Lateinschülern noch qualitativ hochstehende Texte erhalten, an denen sie sich versuchen konnten.

Leider gab es seinerzeit ein Problem: Es gab weder Tonband- noch digitale Aufnahmegeräte; es sollte noch etwas dauern, bis sie erfunden wurden. Selbst einen mechanischen Phonographen hatte man noch nicht, obwohl die Römer vermutlich durchaus in der Lage gewesen wären, ein solches Teil zu bauen. Nur an der Idee fehlte es seinerzeit.

Cicero hatte einen pfiffigen Sklaven, der Marcus Tullius Tiro hieß. Der Wunsch seines Herrn und Meisters, dass seine Worte der Nachwelt erhalten werden mögen, war ihm Befehl. Deshalb schuf er ein Kurzschriftsystem für die lateinische Sprache, die Tironischen Noten. Und just am 5. Dezember 63 v. Chr. wurde erstmals eine Rede, die im römischen Senat gehalten wurde, von jenem Tiro aufgezeichnet. Redner war natürlich Cicero, versteht sich von alleine.

In der Folgezeit gab es immer wieder Versuche, neue Systeme zu entwickeln. Ich möchte, damit dieser Artikel nicht zu lang wird, viele Jahrhunderte überspringen. Ein Name, der auch heute noch Bedeutung hat, ist „Franz Xaver Gabelsberger“. Er entwickelte im 19. Jahrhundert – neben anderen, z. B. Heinrich August Wilhelm Stolze und Ferdinand Schrey, – ein kursives Kurzschriftsystem, das wegen eben dieser Eigenschaft sehr schnelles Schreiben zuließ. In den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts machte man für

Deutschland dem Wirrwarr verschiedener Kurzschriften ein Ende und schuf die Deutsche Einheitskurzschrift. Deren Prinzipien sind in der „Wiener Urkunde“ festgehalten und beruhen u. a. auf der Gabelsbergerschen Stenographie. Ein weiteres System, das in der Schweiz weit verbreitet ist, heißt „Stolze-Schrey“, ein Zusammenschluss der Systeme der beiden oben genannten Herren. Selbstredend hat man auch in der Folgezeit weitere Kurzschriften entwickelt, die jedoch nur geringe Bedeutung besitzen. Ebenso selbstredend ist, dass keine mit der anderen kompatibel ist. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass es auch Stenographiermaschinen gibt. In amerikanischen Filmen mit einer Gerichtsszene kann man sie häufig sehen. Sie haben sich aber in Deutschland nicht durchgesetzt.

Genug des Vorspanns: Warum kann man mit der Kurzschrift schnell schreiben? Ganz einfach: Weil man, wie der Name es vermuten lässt, weniger schreibt als bei der Langschrift. „Langschrift“ heißt in Fachkreisen die ganz normale Schrift, wie Sie sie hier lesen können. Wie geht das nun konkret? Ich möchte Ihnen einige wenige Grundprinzipien der Deutschen Einheitskurzschrift vorstellen:

Man schreibt hauptsächlich nur Konsonanten. Deren Zeichen sind gegenüber den Zeichen in der Langschrift vereinfacht. Nehmen wir einmal das „b“ und das „t“. Mit den beiden Buchstaben kann man bereits viele Wörter bilden.

Das B:

Das T:

Die Vokale werden durch die Art der Verbindung der Konsonanten symbolisiert. Eine kurze Verbindung ist z. B. ein „e“. Aus „b, e, t“ können wir ein „Beet“ oder auch ein „Bett“ machen.

Es macht nämlich für die Kurzschrift fast ausnahmslos keinen Unterschied, ob der Vokal kurz oder lang gesprochen wird.

Machen wir am Ende von „b, e, t“ noch ein kleines Strichlein dran, haben wir „Beete“ oder auch „bete“.

Eine lange Verbindung zwischen zwei Konsonanten bedeutet ein „o“. Also kommen wir schnell zu einem „Boot“ (oder für Computerfans auch „Bot“),

mit einem Stummelschwänzchen am Ende wird das „Boot“ zu „Boote“ oder „Bote“.

Zusätzlich kann man den zweiten Konsonant verstärken, dann wird z. B. aus dem „e“ ein „a“ also „Bett“ zu „bat“

Weitere Vokale werden durch Hoch- oder Tiefstellung des 2. Vokals symbolisiert, natürlich dann wieder entweder mit langer oder kurzer Verbindung, mit oder ohne Verstärkung.

heißt etwa „Bitte“ oder auch „biete“.

Natürlich gibt es Unmengen von Verfeinerungen. Je nach der Menge der Kürzel und Verkürzungen spricht man von Verkehrsschrift, Eilschrift oder Redeschrift.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel geben, wie der Satz „mit Stenographie erreicht man eine hohe Geschwindigkeit beim Schreiben“ in Redeschrift, so wie ich es schreiben würde, aussehen könnte.

In der Tat gibt es in der Redeschrift individuelle Zeichen und Prägungen, daher ist es gut möglich, dass ein anderer Stenograph diesen Satz etwas anders schreiben würde.

Was hat Stenographie mit Justiz zu tun? Nun früher mussten Referendare nachweisen, dass sie Stenographie beherrschten. Und es war Aufgabe der Kanzleien in Gerichten und Staatsanwaltschaften, die Stenogramme der Richter und Staatsanwälte in Langschrift zu übertragen. Auch mussten Protokollkräfte Stenographie beherrschen. Lang ist es her! Richtern und Staatsanwälten ist die Technik zu Hilfe gekommen, aber die Protokollführer müssen sehen, wie sie zurecht kommen. Selbstverständlich steht es ihnen frei, Stenographie zu erlernen. Ja, das kann man. Es gibt im ganzen Land Stenographenvereine, die Kurse anbieten. Und wie lange braucht man, um zu erlernen? Das kommt auf den Fleiß beim Üben an. Mir sind Leute bekannt, die nach einem halben Jahr die Verkehrsschrift ganz gut gelernt hatten. Bis man allerdings auf Wettschreiben eine Chance hat, Deutscher Meister zu werden, dauert es etwas länger.

DEUTSCH-JAPANISCHER RICHTERAUSTAUSCH:

EIN INTERVIEW MIT SHIHO NAKAYAMA



Simon Heetkamp, Shiho Nakayama, Christian Schlicht (v. l.) im Landtag

Shiho Nakayama (30) ist Richterin am Landgericht Chiba in Japan. Seit Sommer 2022 ist sie in Deutschland zu einem einjährigen Forschungsaufenthalt, in dessen Rahmen sie verschiedene Landgerichte und Justizeinrichtungen besucht hat. Im Januar 2023 war Frau Nakayama in Köln und hat sich mit Kollegen vom Amts- und Landgericht Köln ausgetauscht, die JVA Köln besucht und einer Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags NRW beigewohnt. Im Interview mit Simon Heetkamp gibt Frau Nakayama, die in Tokyo geboren wurde, Einblicke in ihre bisherigen Eindrücke aus dem deutsch-japanischen Richteraustausch.

1. Was ist der Hintergrund Ihres Forschungsaufenthalt in Deutschland? Was ist das Ziel? Gehen viele japanische Richter für einen Forschungsaufenthalt ins Ausland? Wenn ja, in welche Staaten?

In den ersten 10 Jahren nach seiner Ernennung zum Richter ist ein japanischer Richter rechtlich gesehen ein Assistenzrichter, und erst ab dem 11. Jahr gilt er oder sie als vollwertiger Richter mit dem Titel Richter. Von japanischen Assistenzrichtern wird erwartet, dass sie in den ersten 10 Jahren Erfahrungen in einer Vielzahl von Bereichen an Gerichten im ganzen Land sammeln und in der Lage sind, alles zu übernehmen. Und sie müssen auch zwei Jahre lang Erfahrungen außerhalb des Gerichts sammeln, um ihren Horizont als Richter zu erweitern. Zu den Optionen gehören die Staatsanwaltschaft, Ministerien im Verwaltungsbereich, Unternehmen und Anwaltskanzleien, aber es

gibt auch die Möglichkeit, im Ausland zu studieren. Etwa 20-30 Personen gehen jedes Jahr ins Ausland. Die meisten Auslandsstudienorte befinden sich in den USA, wo viele Studenten für ein Jahr an Partnerhochschulen für Rechtswissenschaften in den USA studieren. Weitere Ziele für ein Auslandsstudium sind Australien, Kanada, Frankreich, Großbritannien und Deutschland. Insgesamt werden jedes Jahr zwei Richterassistenten nach Deutschland entsandt, einer pro Jahr zur Teilnahme an dem MIPLC in München (Munich Intellectual Property Law Center) und einer pro Jahr für einen Forschungsaufenthalt an einem deutschen Gericht.

Ich habe mich für Deutschland entschieden, weil ich die deutsche Sprache mag (leider bin ich nicht sehr gut darin) und weil ich dachte, dass die Gewohnheiten der Deutschen der japanischen Kultur ähnlich sind. Ich dachte auch, dass ich an einem Gericht wohnen und, anders als bei einem Jurastudium, Praktiker aus nächster Nähe hören könnte. Da ich nicht an Vorlesungen gebunden wäre, wäre ich relativ frei, Praktiker in verschiedenen Städten zu besuchen und ihnen zuzuhören, was meine Einsichten in das deutsche Rechtssystem erweitern würde (dadurch lernte ich Herrn Heetkamp kennen).

Meine konkreten Forschungsthemen sind „Der aktuelle Stand der Digitalisierung von Gerichtsverfahren in Deutschland“ und der „Vergleich des japanischen Schöffensystems mit dem deutschen Schöffensystem“. Aber mein grundsätzliches Ziel ist es, verschiedenen Menschen zuzuhören und zu erkennen, dass das, was ich in Japan für Allgemeingut hielt, nicht Allgemeingut ist, und eine vielseitige Denkweise zu erwerben.

2. Worin unterscheidet sich Ihrer Meinung nach die juristische Ausbildung von Richtern in Deutschland und Japan am meisten?

Während der ersten sechs Jahre können Richter in Japan keine Prozesse alleine führen, außer bei der Ausstellung von Haftbefehlen und gewissen Anordnungen. Sie bearbeiten Prozesse in kollegialen Gruppen von mindestens drei Personen. Während dieser Zeit lernen sie den Job, indem sie Ratschläge von anderen erfahrenen Richtern erhalten und mit ihnen diskutieren. Es gibt daher auch keine Einzelbüros für Richter, sondern es sitzen mindestens drei von ihnen im selben Raum, damit sie die Arbeitssituation der anderen im Auge behalten können.

3. Worin unterscheidet sich der Arbeitsalltag in der Justiz zwischen Deutschland und Japan?

Ich glaube nicht, dass es einen großen Unterschied gibt. Allerdings ist die Zahl der Richter in Japan im Allgemeinen geringer als in Deutschland, vor allem in den ländlichen Gebieten, so dass es keine große Arbeitsteilung gibt. Außerdem werden Richter alle drei Jahre versetzt, und die Bereiche, in denen sie arbeiten müssen, ändern sich häufig.

4. An welcher Stelle könnte die deutsche Justiz noch von der japanischen Justiz lernen?

Ich habe gehört, dass in deutschen Zivilprozessen, obwohl das Gericht einen Termin festgelegt hat, der Termin manchmal um mehrere Monate verschoben wird, weil die Anwälte oder Zeugen den Termin nicht einhalten können. In Japan treten solche Probleme nur selten auf, da sich das Gericht vor der Festlegung eines Termins nach den Terminen der Anwälte und Zeugen erkundigt und den Zeitplan entsprechend anpasst. In Japan übernehmen die Serviceeinheiten die Koordinierung der Termine. Das ist eine gewisse Belastung für sie, aber ich glaube, dass die Digitalisierung diese Belastung verringern wird. Ich denke, es wäre interessant, dieses System der Terminkoordinierung in die deutschen Zivilgerichte einzubauen.

5. Welchen Eindruck haben Sie von der Digitalisierung der Justiz in Deutschland? (eAkte und Videoverhandlung, technische Ausstattung der Richter)

Ich fand es interessant, dass die verschiedenen Bundesländer und Städte bei der Digitalisierung der Justiz unterschiedlich weit fortgeschritten sind.

Ich fand die Markierungsfunktionen in den mir gezeigten elektronischen Akten, mit denen die Richter die Akten leichter lesen und strukturieren können, sehr nützlich. Die technische Ausrüstung für Videoanhörungen der Richter ist sehr hilfreich, denn ich persönlich denke, dass ähnliche Geräte in Japan eingeführt werden. Es ist also sehr hilfreich zu wissen, dass Deutschland mit dieser Ausrüstung arbeitet.

6. Welchen Stand hat die Digitalisierung der Justiz in Japan? 7. Welche Digitalisierungsschritte sind in Japan geplant?

In Japan wurde das Gesetz über die Digitalisierung von Gerichtsverfahren im Mai 2022 geändert, und derzeit wird das System in vollem Umfang entwickelt, damit es von den Gerichten in Zivilverfahren eingesetzt werden kann. Künftige Schritte umfassen die webbasierte Teilnahme beider Parteien an vorbereitenden Verfahren, die webbasierte Teilnahme der Parteien an mündlichen Verhandlungen (vor Gericht) und die Digitalisierung von Fallakten und deren Zugang bis etwa Juni 2026.

Im Bereich der Strafverfahren werden die Digitalisierung von Dokumenten, die Online-Ausstellung und der Online-Empfang von Dokumenten sowie Fernverfahren bei Ermittlungen und Prozessen erwogen und derzeit im Legislativrat diskutiert, mit dem Ziel, bis etwa 2028 voll einsatzfähig zu sein.

8. Wie ist der Verdienst (Gehalt) und das Ansehen der japanischen Richter im Vergleich zu anderen Berufen?

Japanische Richter haben von allen Staatsbediensteten das beste Einkommen. Allerdings verdienen Anwälte in großen Kanzleien in der Regel deutlich mehr, so dass sich auch die besten Leute, die viel Geld verdienen wollen, oft für den Anwaltsberuf entscheiden.

Japanische Richter werden etwa alle drei Jahre versetzt, was es für diejenigen, deren Partner berufstätig sind, schwierig macht, ständig bei ihnen zu leben, vor allem, wenn sie Kinder haben (deshalb gibt es auch viele Paare, die beide Richter sind). Aufgrund dieser Schwierigkeiten und der hohen Hürde, dass man nur mit recht guten Noten Richter werden kann, wollen nicht viele Menschen Richter werden.

Ich mag den Beruf der Richterin, weil er eine geistig freie und individuelle Tätigkeit ermöglicht.

Ich habe daher große Hoffnungen, dass die Digitalisierung des Gerichtsverfahrens das harte System der Versetzungen aufweicht und den wenig beliebten Status quo beendet, indem sie die Arbeit von zu Hause aus ermöglicht.

9. Sie haben ein deutsches Gefängnis besucht: Wie war Ihr Eindruck? Welche Unterschiede sind Ihnen zum japanischen Strafvollzug aufgefallen?

Am meisten beeindruckt hat mich, dass ich die Insassen ganz normal mit „Hallo“ grüßen konnte, wenn ich an ihnen vorbeikam. In Japan dürfen Besucher und Häftlinge nicht miteinander sprechen. In japanischen Gefängnissen dürfen die Insassen außerdem nur sehr wenig kaufen, so sind etwa Zigaretten und andere Luxusartikel verboten. Ich hatte das Gefühl, dass der Strafvollzug in Deutschland entspannter ist.



WAS BERUFSEINSTEIGER WOLLEN



Bereits im Heft 01/23 kam zur Sprache, dass der Minister der Justiz in NRW, Dr. Limbach, der Auffassung ist, es gebe für junge Juristinnen und Juristen keinen besseren Arbeitgeber als die Justiz. Doch was macht aus Sicht junger Juristinnen und Juristen einen guten Arbeitgeber aus? Worauf legen sie bei der Berufswahl wert und wird die Justiz diesen Anforderungen tatsächlich gerecht?

Junge Juristinnen und Juristen haben heutzutage deutlich andere Anforderungen an einen Beruf als noch vor einigen Jahren, insbesondere hinsichtlich einer gesunden Work-Life-Balance. In einer Zeit, in der Fachkräftemangel ein geflügeltes Wort ist und Berufseinsteiger – ausreichend gute Examina vorausgesetzt – sich ihren Job weitgehend aussuchen können, steigen die Anforderungen an denselben bei der Wahl spürbar. Kanzleien werden zunehmend kreativer, um sich als attraktiven Arbeitgeber darzustellen und im Werben um gute Absolventen nicht ins Hintertreffen zu geraten. Insbesondere werden Teilzeitmodelle, in Form einer 3- oder 4-Tage-Woche oder zusätzlichem Urlaubsanspruch, Elternzeit auch für Väter, sowie agiles, d.h. nicht an einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Zeit gebundenes Arbeiten, mehr und mehr zur Selbstverständlichkeit.

Laut azur-Bewerberumfrage (Karriereportal für Nachwuchsjuristen des JUVE Verlag für juristische Informationen GmbH) 2022 legen Berufsanfänger neben einem guten Betriebsklima, einer guten IT-Infrastruktur, die flexibles Arbeiten ermöglicht, Chancengleichheit und Aufstiegschancen vor allem Wert auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Freizeit. Der Wunsch nach einem hohen Gehalt spielt demnach

eine deutlich untergeordnete Rolle, was jedoch auch daran liegen dürfte, dass Berufseinsteiger in den allermeisten Kanzleien ein auskömmliches Gehalt erwarten dürfen. Bei Gehältern, die regelmäßig im sechsstelligen Bereich liegen, kommt es also hierauf nicht entscheidend an. Gemeint sind hiermit mitnichten die insofern führenden Kanzleien, die mittlerweile Einstiegsgehälter von bis zu 180.000 Euro zahlen. Vielmehr gaben mittlerweile 74 der „Top100“ Arbeitgeber in der azur-Bewerberumfrage Einstiegsgehälter von 100.000 Euro und mehr an.

Gleichzeitig entsteht der Eindruck, die Justiz ruhe sich darauf aus, für maximale Flexibilität und keinerlei Einschränkungen auf dem Karriereweg bei möglichen Teilzeitmodellen zu stehen. Daneben werden als Vorzüge gern die Arbeitsplatzsicherheit, die Pensionsgewissheit und die sozialrechtlichen Privilegien (Krankenbeihilfe mit Zugang zur privaten Krankenversicherung) bemüht.

Den finanziellen Argumenten ist indes entgegensetzt, dass Anwälte sich keineswegs mit der mageren Rente der Deutschen Rentenversicherung begnügen müssen, sondern Aussichten auf Altersbezüge aus dem Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben. Berufseinsteiger mit Prädikatsexamina werden ohne weiteres ein Einstiegsgehalt erzielen, mit dem sie den Höchstbeitrag in das Versorgungswerk einzahlen und damit nach derzeitigem Stand Aussicht auf Altersbezüge in Höhe von ca. 4.500 Euro monatlich haben. Hiermit dürfte man nach derzeitigem Stand nicht viel schlechter stehen, als mit einer Pension nahe dem Höchstsatz von gut 70 % des letzten Bruttogehalts, welches in den allermeisten Fällen die Endstufen der Besoldungsgruppen R1 und R2 entspricht.

Daneben steht mit den deutlich über der Richterbesoldung liegenden Gehältern der Kanzleien auch dortigen Berufseinsteigern die Tür zu den privaten Krankenversicherungen offen. Angesichts des Arbeitgeberanteils zur privaten Krankenversicherung ist die Justiz auch insofern jedenfalls während der Berufslaufbahn finanziell nicht wirklich im Vorteil. Anders sieht es freilich im Ruhestand aus, wenn bei den Anwältinnen und Anwälten der Arbeitgeberanteil wegfällt und der Beihilfesatz für pensionierte Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ansteigt. Gleichwohl dürfte es Juristinnen und Juristen, die den Weg in die

Kanzleienlandschaft wählen, aufgrund des zu erwartenden deutlich besseren Gehalts nicht schwerfallen, diese Versorgungslücke durch private Vorsorge zu schließen.

Bleibt die Frage, ob die Justiz den Kanzleien in puncto Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Freizeit (noch) die Nase vorn hat. In NRW ist für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte derzeit ein Pensum von 41 Wochenstunden vorgesehen. Verschiedene Kanzleien bieten mittlerweile Karrieremodelle mit planbaren Arbeitszeiten in ähnlichem oder sogar darunter liegendem Umfang an, mit denen dennoch ein besseres (Netto-)Gehalt erzielt werden kann, als in der Justiz. Um diesen Alternativen etwas entgegenzusetzen, müsste die Justiz also entweder bei der Besoldung nachbessern – was mehr ein frommer Wunsch zu sein scheint – oder aber bei gleicher Besoldung Möglichkeiten schaffen, die Arbeitslast zu reduzieren. Hier aber scheint im Bereich der Richterschaft dank Pebbsy ein Systemfehler im Weg zu stehen. Wer dank besonders fleißiger Arbeit sein Dezernat deutlich reduziert, um schließlich mit spürbar weniger als jenen 41 Stunden in der Woche auszukommen, dem zeigt die Pebbsy-Erfassung an, dass das Dezernat nicht ausgelastet ist

und das jeweilige Präsidium könnte jederzeit auf die Idee kommen, die Lücke durch Zuweisung weiterer Verfahren oder anderer Aufgaben zu schließen. Es ist also zu hinterfragen, ob durch Pebbsy gänzlich falsche Anreize gesetzt und die Arbeitsbelastung unfair gesteuert wird, zumal sich das dargelegte Szenario natürlich auch umgekehrt denken ließe. Kurzum lässt sich die langfristige Arbeitsbelastung nicht zuverlässig und selbstbestimmt durch kurz- bis mittelfristig erhöhten Einsatz reduzieren.

Zu guter Letzt spricht auch der derzeitige Nachwuchsmangel nicht dafür, dass die Justiz für junge Juristinnen und Juristen der beste Arbeitgeber ist. Auch die fortwährende Herabsenkung der Einstellungsbedingungen spricht gegen dieses Selbstverständnis, dürften solche Maßnahmen andernfalls doch kaum nötig sein und käme es sonst wohl kaum zu derartigen Problemen bei der Nachwuchsgewinnung.

Die momentane Einstellungssituation sollte vor diesem Hintergrund für die Justiz Anlass genug sein, die eigenen Argumente für den Berufseinstieg zu überdenken und entsprechend nachzubessern.

AUSTAUSCH MIT DEM LANDESVERBAND NRW IM DEUTSCHEN ANWALTVEREIN E.V.

Am 27. Februar traf sich der Geschäftsführende Vorstand unseres Landesverbandes zu einem sehr produktiven Austausch mit dem Vorstand des Landesverbandes NRW im Deutschen Anwaltverein e.V. In dem mehrstündigen Gespräch wurden Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in den Positionen zu wichtigen aktuellen Themen deutlich. Wir haben die auch von unserem Bundesverband vertretene Position zur Änderung des §§ 128 a ZPO erläutert und darauf hingewiesen, dass die in dem Entwurf vorgesehene Beschwerdemöglichkeit auch für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und vor allen Dingen für die Parteien oft zu Verzögerungen führen kann und nachteilig ist.

Intensiv haben wir uns ausgetauscht zu den unterschiedlichen Positionen zur Einführung einer Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung von strafrechtlichen Hauptverhandlungen an den Landgerichten und Oberlandesgerichten. Hierbei befürworteten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insgesamt die Einführung einer solchen Pflicht.

Wir haben ähnlich wie auch unser Minister der Justiz, Dr. Benjamin Limbach, sehr deutlich auf Bedenken hingewiesen, sowohl bezogen auf die negativen Auswirkungen zur Wahrheitsfindung, die Verletzung von Persönlichkeitsrechten als auch im Bereich des Opferschutzes. Wir haben einen gemeinsamen Blick in die Zukunft gewagt und uns mit der Frage befasst, inwieweit „Künstliche Intelligenz“ (KI) die juristischen Arbeitswelten verändern wird. Hierbei haben wir insofern einen Konsens festgestellt, als uns allen spätestens seit der Popularität von ChatGPT klar ist, dass KI unser Leben in sämtlichen Lebensbereichen verändern wird. Für unsere beruflichen Arbeitswelten ist dem Deutschen Anwaltverein ebenso wie uns sehr wichtig, den Einzug von KI kritisch zu begleiten, um Chancen und Risiken rechtzeitig zu erkennen und die Veränderungen durch KI nicht dem Zufall überlassen.



„DELIKTSRECHT“



„For every injury there is a remedy, or should be!“ Mit diesem Bonmot eines kalifornischen Rechtsanwalts beginnen Ahrens/Spickhoff ihr Werk „Deliktsrecht“ und machen sich sogleich daran, zu erörtern, dass und warum dieser Ausspruch für das deutsche und europäische Haftungsrecht keine geeignete Leitschnur ist.

Mit über 700 Seiten ist das Deliktsrecht von Ahrens/Spickhoff schon äußerlich beeindruckend. Dabei tritt das Werk in große Fußstapfen, ist es doch der

inoffizielle Nachfolger des wohlbekannten, von Deutsch/Ahrens verfassten Grundrisses „Deliktsrecht“, der jetzt zu einem wahren Lehrbuch herangewachsen ist. Ein besonderes Anliegen des Werkes ist eine systematische Zusammenschau des außervertraglichen Deliktsrechts zu bieten, die nicht zuletzt wegen der verschiedensten Zuständigkeiten am BGH geboten erscheint. Auch soll ein besonderes Augenmerk auf verschiedenste Vorschriften des Sonderdeliktsrechts gelegt werden.

Aber der Reihe nach: Nachdem im ersten Teil des Werkes Grundlagenwissen vermittelt wurde (S. 1-32), wenden sich Ahrens/Spickhoff den „allgemeinen Lehren“ zu (S. 33-154), die einen ersten Schwerpunkt des Werkes ausmachen und durch die man sich ins Repetitorium zurückversetzt fühlt. Der sodann folgende dritte Teil „Haftungstatbestände“ ist der umfangreichste Teil des Buches (S. 155-460) und setzt sich neben der Verschuldenshaftung mit einer Vielzahl von besonderen Haftungslagen und Haftungslagen im Wirtschaftsleben auseinander. Greift man etwa die „Haftung für Drittversagen in internationalen Lieferketten“ heraus (§ 31, S. 437) zeigt sich die Genialität des Werkes: Zunächst bieten die Verfasser einen umfangreichen Literaturapparat dar, der einen guten Überblick über die einschlägige Literatur bietet. Sodann werden auf engstem Raum Hintergründe und Details der entsprechenden deliktischen Haftung skizziert und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz von 2021 dargestellt. Dabei profitiert das Werk

erkennbar von der herausragenden Expertise und dem (juristischen) Weitblick seiner Verfasser (Ahrens ist emeritiert Professor an der Universität Osnabrück, Richter am OLG Celle a.D. und Vizepräsident des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt a.D.; Spickhoff ist ordentlicher Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und ebenfalls Vizepräsident des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt a.D.)

Im sich anschließenden vierten Teil wenden sich die Verfasser den Rechtsfolgen der Haftung zu (S. 533-630). Ausgehend von den Grundzügen des gesetzlichen Schadensersatzes mit den Unterpunkten Personenschaden, Sachschaden und Schmerzensgeld geht es zu möglichen Abwehrensprüchen. Dabei kommen auch Digitalaffäre auf ihre Kosten: Großen Raum nehmen die Ausführungen von Ahrens/Spickhoff zu den Verletzungsmöglichkeiten im Internet und dem entsprechenden Abwehrrecht ein. Der fünfte Teil erweist sich – zumindest für Prozessrechtler – als besonderes Schmankerl, werden hier doch kurz und prägnant die wichtigsten Besonderheiten des Deliktsprozesses herausgearbeitet (S. 631-652). Der sechste Teil stellt Haftungsersetzung und Regress in den Mittelpunkt (S. 653-666).

Wer den Blick über den nationalstaatlichen Tellerrand wagen möchte, wird im siebten Teil des Ahrens/Spickhoff fündig (S. 667-706): Wurden schon im Laufe des Werkes an vielerlei Stellen ausländische Rechtsordnungen gestreift und Reformprojekte benannt, werden hier nun zusammenhängend zuständigkeits- und kollisionsrechtliche Fragen ausführlich dargestellt.

Alles in allem lässt sich mit dem Ahrens/Spickhoff wunderbar arbeiten. Er ist gefällig und prägnant geschrieben und scheut auch vor klaren Aussagen nicht zurück (so werden auch obergerichtliche Entscheidungen bisweilen als „missglückt“ bezeichnet). Ein übersichtliches Sachverzeichnis sorgt dafür, dass dieses umfangreiche Lehrbuch auch als Nachschlagewerk bestens geeignet ist.

Prof. Dr. Simon J. Heetkamp



Infos zum Buch:

https://www.amazon.de/Deliktsrecht-Großes-Lehrbuch-Hans-Jürgen-Ahrens/dp/3406773605/ref=sr_1_1?keywords=„Deliktsrecht“+von+Ahrens%2FSpickhoff&link_code=qs&qid=1675972229&sourceid=Mozilla-search&sr=8-1

KARL-HEINZ KELDUNGS

DIE „AKTION RHEINLAND“

Es ist der 16. April 1945. Der Architekt Aloys Odenthal und der Rechtsanwalt Dr. Karl August Wiedenhofen schlagen sich von Düsseldorf aus zu den amerikanischen Stellungen in Hubbelrath durch. Zuvor hatten sie gemeinsam mit Franz Jürgens, Theodor Andresen, Josef Knab, Hermann Weill, Karl Kleppe und anderen erfolglos versucht, eine möglichst friedliche Übergabe Düsseldorfs durch die Übernahme des Kommandos über die Düsseldorfer Polizei vorzubereiten.

Aber was geschah genau? Was konnten Odenthal und Dr. Wiedenhofen bei den Amerikanern erreichen? Haben sie wirklich einen drohenden Luftangriff auf die Stadt abgewendet? Wie waren die nachfolgenden Standgerichtsverfahren gegen die in Düsseldorf Verbliebenen zu bewerten? Diesen und anderen Fragen geht Karl-Heinz Keldungs mit seinem Buch zur „Aktion Rheinland“ (ISBN 978-3-948229-22-1, 15,00 €, 116 Seiten) nach – nüchtern-sachlich, genau im beleuchteten Detail und gleichsam spannend. Der Autor ist vielen gut bekannt: Er war bis zu seiner Pensionierung langjähriger Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf und beschäftigt sich bereits seit Jahren auch mit justizhistorischen Themen.

Fast wäre es zu dem Buch nicht gekommen. Als er sich das erste Mal mit einem befreundeten Rechtsanwalt über die „Aktion Rheinland“ unterhalten habe, so Keldungs im Vorwort, sei er der Auffassung gewesen, zu spät zu kommen. Erst in der Folgezeit habe er dann festgestellt, dass weder die Standgerichtsverfahren gegen zahlreiche der Widerstandskämpfer noch der Geschehensablauf als solcher „von allen Seiten beleuchtet“ worden seien.

Dies holt Keldungs nach. Im Anschluss an die Vorstellung der einzelnen beteiligten Widerstandskämpfer, die Darstellung der allgemeinen Situation in und um Düsseldorf sowie des unmittelbaren Vorgeschehens, spürt Keldungs den Ereignissen im Stile eines Protokolls mit Datum und Uhrzeit nach. Durch die Analyse der einzelnen Protagonisten, der späteren Aussagen und der Gesamtumstände, gelangt er zu Ergebnissen, die sich in wesentlichen Punkten von der bisherigen Geschichtsschreibung zu der „Aktion Rheinland“ unterscheiden. Zugleich sucht und findet er Erklärungen für die bisherigen – seiner Ansicht nach nicht vollständig überzeugenden – Ergebnisse der historischen Betrachtung.

Dieser kurze neue Blick auf die „Aktion Rheinland“ lohnt sich. Die Beschäftigung mit dem Widerstand gegen das Unrechtsregime der Nationalsozialisten schärft den Blick auch für unsere heutige Zeit und ist gleichzeitig eine – weitere – späte Würdigung derjenigen, die damals ihr Leben für die Düsseldorferinnen und Düsseldorfer riskierten und teilweise auch verloren.

Von RiLG Stefan Teuber



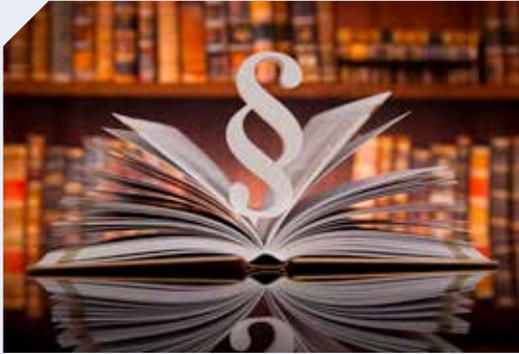
Beschlüsse der LVV – Verbands-APP freigegeben / Beitragsneugestaltung

Der Verband hat die eigene Verbands-APP jetzt für alle Mitglieder freigegeben. Um die APP nutzen zu können, sind so genannte Einladungs-codes notwendig. Die sollen, so hat es der Gesamtvorstand beschlossen, bezirksgruppenspezifisch vergeben werden. Das hat den Vorteil, dass so bei der Registrierung in der APP die Mitglieder automatisch ihrer Bezirksgruppe zugeordnet werden. Jede Bezirksgruppe ist aufgefordert, einen Einladungs-codes zu generieren und diesen an die Mitglieder zu verteilen. Die Anleitung ist per Rundmail an alle Bezirksgruppen verschickt worden.

Die LVV hat eine Neugestaltung des Mitgliedsbeitrages beschlossen. Ab dem 1. Januar 2024 wird für die originären Mitglieder ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag eingeführt. Eine Abbestellung des DRIZ-Bezugs führt dann nicht mehr zu einer Ermäßigung des Beitrages. Der Beitrag schließt den Bezug der DRIZ ein. Deren bundespolitische Bedeutung hob der Co-Vorsitzende des Bundesverbandes, Joachim Lüblinghoff, noch einmal hervor.

rückBLICK

100 Jahre Jugendgerichtsgesetz



Vor 100 Jahren wurde das Jugendstrafrecht in Deutschland erstmals in einem eigenen Gesetzeswerk kodifiziert. Am 16.02.1923 beschloss der Reichstag das Jugendgerichtsgesetz (RGBl. I S. 135). Jugendgerichtsverhandlungen hatte es schon vorher gegeben. Erste Sitzungen sind u. a. in Frankfurt a. M. seit dem 31.01.1908 bekannt. Die Jugendgerichtsbarkeit konnte also schon vor 15 Jahren ihren 100. Geburtstag feiern.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) aus dem Jahr 1923 beruhte auf dem Entwurf des bedeutenden Rechtsphilosophen und Strafrechtlers Gustav Radbruch (1878–1949), der zu dieser Zeit während der Weimarer Republik Reichsminister der Justiz war.

Die Grenze der Strafmündigkeit, die nach dem früheren Recht schon mit 12 Jahren bestand (§ 55 StGB a. F.), wurde auf 14 Jahre angehoben. Als Jugendlicher wurde definiert, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1 JGG 1923). Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung beging, war nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen (§ 5 JGG 1923). Ähnlich formuliert es heute § 3 JGG, der an die (Verantwortungs-) Reife des Jugendlichen anknüpft.

Ganz modern: Erziehungsmaßregeln gingen der Bestrafung vor. Wenn das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend hielt, so hatte es von Strafe abzusehen (§§ 5, 6 JGG 1923). Erziehungsmaßregeln, deren Auswahl und Anordnung das Gericht auch dem Vormundschaftsgericht überlassen konnte, waren beispielsweise Verwarnung,

Auferlegung besonderer Verpflichtungen, Unterbringung und Fürsorgeerziehung (§ 7 JGG 1923).

Für den Strafvollzug sah das Gesetz in § 16 vor, dass der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen so zu bewirken war, dass seine Erziehung gefördert wurde. Jugendliche mussten von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt werden. Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat sollten in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten vollstreckt werden.

Das Gesetz schuf auch eine Rechtsgrundlage für Jugendgerichte (§§ 17 ff. JGG 1923), die als Schöffengerichte organisiert waren. Das „große Jugendgericht“, das aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen bestand, war zuständig, wenn die Straftat nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörte. Der Vorsitzende des Jugendgerichts wurde als Jugendrichter bezeichnet, die Verfahren als Jugendsachen. Auch die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren wurde geregelt (§ 22 JGG 1923). Die Verhandlungen waren nicht öffentlich. In bestimmten Fällen – „namentlich bei verwickelter Sach- oder Rechtslage“ – sollte das Gericht dem Beschuldigten einen Verteidiger bestellen (§ 29 JGG 1923). Die Rechte der Eltern des Beschuldigten wurden beachtet, insbesondere waren sie im Verfahren grundsätzlich anzuhören und in der Hauptverhandlung war ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen; ein Fragerecht hatten sie nicht (§ 31 JGG 1923).

Alles in allem trat durch das JGG 1923 der Erziehungsgedanke in das Strafrecht ein. Heute selbstverständliche Einrichtungen wie Jugendgerichte, Jugendgerichtshilfe und Jugendstrafvollzug wurden schon vor 100 Jahren geschaffen – „eine Revolution im deutschen Strafrecht“.

Literatur: Karsten Gies, GRZ (Göttinger Rechtszeitschrift) 2018, 17 ff.

Artikel 120 WRV

Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

LESEBRIEF ZU:

„HÖRT DIE JUSTIZ DIE SIGNALE?“

Liebe Redaktion.

gratuliere zum Artikel „Hört die Justiz die Signale?“.

Als längst pensionierter Arbeitsrichter habe ich noch den Artikel „nur Moldawien zahlt schlechter“ und die Tabelle der Gehälter allg, im öD und der Besoldungen von 1983 (mein Einstellungsjahr) bis 2013 in meinen Unterlagen. Auch meine finanziellen Erwartungen waren andere.

Einen Aspekt, der Richter von Beamten unterscheidet, habe ich vermisst. Assessoren in der Verwaltung haben nur ein begrenztes Zeichnungsrecht. Ich hatte ein paar Monate nach Ernennung zum Proberichter bereits 1983 einen Sozialplan im Streit – Es ging um 6.000.000,00 DM. In der allgemeinen Verwaltung dürfte das Chefsache (A16) sein. So viel zu „amtsangemessen“.

Die Besoldungsrunden sind seit Jahrzehnten gleich. Geht es der Wirtschaft schlecht, „dann könnt Ihr nicht Vorreiter sein“. Geht es ihr gut, „das habt Ihr nicht verantwortet“. Dann folgt die Frage nach Übernahme des Tarifabschlusses (TVöD). Später oder weniger? Schwierige Entscheidung, also später und weniger. Warum nicht Ankoppeln der Einstiegsbesoldung an allgemeine Gehaltsentwicklung mit Faktor X = „amtsangemessen“? Besser kann es uns bei den Besoldungsrunden nicht gehen.



Bei den Arbeits- und Sozialgerichten gibt es Kammern mit kundigen Ehris. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit findet sich so etwas bei den KfH's. Die Bedeutung ist vergleichbar (Streitwertgrenzen gibt es nicht. Rechtsmittel zum Landesobergericht) Warum ist die Besoldung dann nicht gleich.

Mit freundlichen Grüßen
Gerd Voigt, 48301 Nottuln
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BRA)

**LASSEN SIE UNS DIE RISTA
GEMEINSAM GESTALTEN!
Schreiben Sie an info@drb-nrw.de**



VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES DRB

KOSTENLOSE BASIS-VERSICHERUNG



Zur Mitgliedschaft im Bund der Richter und Staatsanwälte gehört ein kostenloser Basis-Versicherungsschutz. Zum Umfang dieses Versicherungsschutzes informiert ein Flyer des DRB.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu erweitern und/oder eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

Alle, die sich mit dem Gedanken tragen, zusätzlichen Schutz über die Basis-Absicherung abzuschließen, müssen bis spätestens 31. Dezember 2023 aktiv werden. Dann endet diese Möglichkeit. Sämtliche bis dahin abgeschlossenen optionalen Verträge bleiben über den 31. Dezember 2023 bestehen.

Ob es auch im Jahr 2024 die Möglichkeit geben wird, Versicherungen über den Basis-Schutz abzuschließen ist noch offen. Unklar ist auch, welche zu Konditionen solche Verträge dann angeboten würden. Davon unberührt bleibt des Basis-Versicherungsschutz.

Alle Informationen finden Sie im DRB-Flyer Versicherungsschutz. Der Flyer und Versicherungsanträge sind online auf der Homepage des www.drb-nrw.de Unterpunkt: Versicherungsleistungen zu finden.



Versicherungsanträge reichen Sie bitte bei der Geschäftsstelle des DRB in Hamm ein.

Bund der Richter und Staatsanwälte
in Nordrhein-Westfalen e. V.
Martin-Luther-Straße 11
59065 Hamm

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG IM MAI/JUNI 2023

Zum 60. Geburtstag

- 07.05. Barbara Borgmann
- 08.05. Norbert Hackbarth-Vogt
- 13.05. André Sußmann
- 19.05. Jens Gnisa
- 25.05. Bärbel Hambloch-Lauterwasser
- 25.05. Dr. Ludolf Schrader

Zum 65. Geburtstag

- 11.05. Johanna Saul-Krickeberg
- 17.05. Dr. Stefan Weismann
- 18.05. Holger Johann
- 24.05. Stefan Scholz
- 25.05. Norbert Gatzke
- 26.05. Andrea Vosteen
- 03.06. Jürgen Reiner
- 28.06. Dietmar Reiprich

Zum 70. Geburtstag

- 06.05. Klaus Dulisch
- 14.05. Heinz Horsthemke
- 24.05. Rolf Herbener
- 24.06. Johannes Harker
- 27.06. Annelie Meinert

Zum 75. Geburtstag

- 02.05. Rolf Haferkamp
- 06.05. Marie-José Keller
- 07.05. Karl-Hans Faupel
- 09.05. Marianne Kaulen
- 11.05. Dirk Struß
- 18.05. Ingrid Bunse
- 24.05. Dr. Wolfgang Bender
- 27.05. Klaus Knierim
- 10.06. Dr. Gerd Nohl
- 11.06. Lydia Niewerth
- 28.06. Reiner Lindemann

Zum 80. Geburtstag

- 18.05. Michael Halfter
- 26.05. Hans-Otto Sallmann
- 04.06. Eckhard Knoblauch
- 22.06. Joerg Rogner
- 27.06. Heinz-Gerd Daams

Zum 85. Geburtstag

- 15.05. Edgar Schlüter
- 19.05. Gerhard Heitmeyer
- 11.06. Sybille Gerhardt
- 12.06. Dr. Hinrich-Werner Voßkamp

und ganz besonders

- 02.05. Franz Lingk (87 J.)
- 03.05. Wolf-Rüdiger Tödtmann (87 J.)
- 04.05. Johann Engelbert Oehler (90 J.)
- 05.05. Hermann Gottschalk (90 J.)
- 07.05. Klaus Metten (88 J.)
- 08.05. Dr. Rudi Gehrling (91 J.)
- 09.05. Dr. Gisela Rappers (94 J.)
- Dr. Hans-Joachim Krüger (86 J.)
- 12.05. Dieter Blohm (88 J.)
- 13.05. Peter Ehrhardt (86 J.)
- 15.05. Gerhard Niemer (86 J.)
- 17.05. Walter Courth (89 J.)
- Dr. Hans Schubach (89 J.)
- 18.05. Prof. Dr. Reinhard Becker (91 J.)
- 24.05. Peter Killing (87 J.)
- 30.05. Heinrich Neurath (86 J.)
- 31.05. Dietrich Andreas (94 J.)
- 01.06. Irene Becker (87 J.)
- 07.06. Dr. Otto Moning (91 J.)
- Norbert Frotz (87 J.)
- 18.06. Dr. Hans Helmut Günter (89 J.)
- 19.06. Johannes Pfeiffer (90 J.)
- 20.06. Bernd Josef Kersjes (87 J.)
- 27.06. Dieter Kallus (87 J.)
- 28.06. Barbara Brandes (88 J.)
- 29.06. Dr. Karl-Heinz Wäscher (94 J.)



BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.

zur Bezirksgruppe _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.)

Privatanschrift:

PLZ, Ort: _____ Straße: _____

E-Mail-Adresse: _____
(ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,- € zuzüglich der Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, deren Bezug von der Mitgliedschaft zum Vorzugspreis von derzeit 46,00 € nebst 16,00 € Versandkosten grundsätzlich umfasst ist. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich bestelle hiermit die Deutsche Richterzeitung ab.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer **DE64ZZZ00000532220**, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN (max. 22 Stellen): _____ BIC (8 oder 11 Stellen): _____

Name des Kontoinhabers: _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.

Martin-Luther-Str. 11
59065 Hamm

Telefon (02381) 29814
Telefax (02381) 22568

E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

